

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Vilseck
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a der Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) und § 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323), sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Viertes ÄndG (4. FStrÄndG) vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), erläßt die Stadt Vilseck folgende

Satzung

**§ 1
Gebührenggegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,11 Euro.

**§ 3
Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

- (3) Gemeinnützige Vereine der Stadt Vilseck sind von den Gebühren befreit.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Monats- und Wochengebühren werden jeder angefangene Monat und jede begonnene Woche voll angesetzt.
- (3) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (4) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,11 Euro werden nicht erstattet.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag/Euro
1.	Baugerüste, Baueinfriedungen, Bau- hütten, Werkplätze, Maschinen, Materialab- lagerungen (nur feste Stoffe, die nicht abge- schwemmt werden können) u.ä.	qm	je ange- fangene Woche	-,51
2.	Warenautomaten und sonstige Automaten	Stück	jährlich	12,78
3.	a) Einseitige Werbean- lagen parallel zur Hausfront mit einer Ausladung von über 15 cm	qm	jährlich	5,11
	b) Werbe- und Infor- mationsstände	Stück	täglich	7,67
4.	Zweiseitige Werbean- lagen im rechten Winkel zur Hausfront (Nasen- schilder)			
	a) bis zu einer Werbe- fläche von	1,00 qm	jährlich	2,56
	b) für jeden weiteren angefangenen	qm	jährlich	2,56
5.	Auslage-Schaukästen und ähnliche Einrichtungen, die mehr als 5 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen			
	a) bis zu einer Ansichts- fläche von	1.00 qm	jährlich	6,14
	b) für jeden weiteren ange- fangenen	qm	jährlich	6,14

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag /Euro
6.	Feste Vor- und Überdächer, Markisen und dergl., die mit mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	qm	jährlich	10,23
7.	Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit dem stehenden Gewerbe	qm	monatlich	2,56
8.	Tische und Stühle vor Gaststätten und dergl.	qm	pro Saison	5,11
9.	Reklamesäulen und ähnliche Werbeträger	qm	jährlich	10,23
10.	Verkaufswägen und –stände aller Art	qm	täglich	-,51
11.	Leitungen aller Art, soweit diese nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen	lfdm	jährlich	5,11
12.	Fest mit dem Boden verbundene Gebäudeteile alle Art	qm	jährlich	5 % des Grund- stückswertes
13.	Vollsperrung einer Straße	je angefangene Woche		25,56
14.	Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr		5,11 bis 511,29
15.	Blumenkübel und Blumentröge	gebührenfrei		
16.	In besonderen Fällen kann ein Zuschlag bis 250 % bzw. ein Abschlag bis zu 50 % vorgenommen werden.			